

Leihmutterschaft aus theologisch-ethischer Perspektive

Bauch zu vermieten

Christine Schliesser

Dr., Ethik-Zentrum, Universität Zürich

Fall Gammy: Nur den gesunden Zwilling mit heimgenommen

Im August 2014 erschütterte der Fall Gammy die Menschen weltweit. Eine junge Leihmutter aus Thailand berichtete, dass die biologischen Eltern aus Australien nur einen der von ihr ausgetragenen Zwillinge mit nach Hause genommen hätten. Der Junge Gammy, der das Down-Syndrom hat, wurde zurückgelassen. Immer wieder sind es Fälle wie dieser, die das Thema Leihmutterschaft in die mediale Öffentlichkeit rücken. Während das öffentliche Interesse meist schnell wieder nachlässt, bleiben die Fragen und Probleme, die mit dem Thema verbunden sind, bestehen.

Einigen dieser Probleme soll hier aus theologisch-ethischer Perspektive nachgegangen werden. Dabei basiert der vorliegende Diskussionsbeitrag inhaltlich und strukturell auf der Annahme, dass die Perspektiven aller drei betroffenen Parteien zu bedenken sind: die (1.) der Leihmutter, (2.) der Wunscheltern sowie (3.) des Kindes.

Perspektive 1: Die Leihmutter

In der Schweiz – wie auch in Deutschland, Österreich oder Norwegen – ist Leihmutterschaft verboten, anders als etwa in der Ukraine, Teilen der USA sowie in Indien, wo diese Branche einen jährlichen Umsatz von über 2 Mrd. USD erzielt. Als Grundvoraussetzung jeglicher Eingriffe an Menschen werden in der bioethischen Diskussion gewöhnlich die Kriterien *Freiwilligkeit* und *Verständnis* («informed consent») gesehen [2]. Während diese Kriterien bei Leihmüttern in westlichen Ländern durchaus erfüllt sein mögen, werden sie angesichts der existentiellen Bedürftigkeit vieler Leihmütter in Schwellenländern kaum zu gewährleisten sein.

Kritiker der Leihmutterschaft verweisen des Weiteren auf eine *Instrumentalisierung* der Frau durch Dritte.

Das Problem der Instrumentalisierung und die Menschenwürde

Dabei muss eine Instrumentalisierung nicht per se ethisch problematisch sein, wie das Beispiel der Lebendorganspende deutlich macht. Unzulässig aber wird eine

Ventre à louer. La gestation pour autrui du point de vue théologique et éthique

La gestation pour autrui est interdite en Suisse, contrairement à certains Etats des USA, à l'Inde ou encore à l'Ukraine par exemple. La présente contribution sur ce thème controversé se fonde sur l'hypothèse selon laquelle il convient de tenir compte de la perspective de chacune des trois parties impliquées: la mère porteuse, les parents «intentionnels» et l'enfant. L'article parvient à la conclusion que l'interdiction légale en vigueur reste pertinente pour protéger la mère porteuse et l'enfant même si, du point de vue théologique et éthique, certaines constellations pourraient justifier une approche plus différenciée [1].

Instrumentalisierung, wenn sie mit der Menschenwürde nicht in Einklang zu bringen ist. Ist dies bei der Leihmutterschaft der Fall? Hier wirft Kants Begründung der Menschenrechte allein in der menschlichen Vernunft und Autonomie, der die physische Natur des Menschen unterworfen wird, bis heute lange Schatten [3]. Dieses dualistische Menschenbild zeigt sich auch bei der Leihmutterschaft: Mit der Einwilligung in eine Leihmutterschaft gibt die Frau die Hoheit über ihren Körper ab. Es findet eine Art «Schizophysis» statt, die es Dritten erlaubt, über den Körper der Frau zu verfü-

Mit der Einwilligung in eine Leihmutterschaft gibt die Frau die Hoheit über ihren Körper ab.

gen. Dies wird besonders virulent, wenn etwa gegen den Willen der Leihmutter Abtreibungen vorgenommen werden sollen [4]. Gegen die Abspaltung des Körpers von der Person ist, nicht zuletzt aus theologischer Perspektive, die Körperlichkeit als wesentlicher Bestandteil personaler Integrität und Identität neu in den Blick zu nehmen. Eine theologische Anthropologie versteht den Menschen dabei als Geschöpf Gottes in der Einheit von Leib, Geist und Seele. «Wir Menschen haben nicht einen Körper, wir sind unser Körper» (Wolfgang Huber) [5]. Die Menschenwürde kommt in



© Sam74100 | Dreamstime.com

In der Schweiz ist die Leihmutterschaft gesetzlich verboten. Ist das sinnvoll? Oder sollte man die Leihmutterschaft unter bestimmten Voraussetzungen erlauben?

dem theologischen Gedanken der Gottebenbildlichkeit zum Ausdruck. Das in ihr gegründete Recht auf Achtung gilt der ganzen Person. Ohne unseren Körper hätte die Menschenwürde keine Heimat. Eine Leihmutterschaft stellt damit in der Tat eine problematische Instrumentalisierung der Frau dar.

Grenzen der Käuflichkeit

Mit der *Kommerzialisierung* ist ein weiteres Problem benannt. Wir müssen uns fragen, ob es Grenzen der Käuflichkeit gibt und geben soll. Was man für Geld nicht kaufen kann, umfasst neben Liebe und Freund-

Ohne unseren Körper hätte die Menschenwürde keine Heimat.

schaft auch Kinder. Greift der Markt in Lebensbereiche über, in denen einst andere Normen herrschten, verändern sich nicht nur die Normen, sondern auch die Bewertung der jeweiligen Güter [6]. Die Mutter-Kind-Beziehung wird durch einen Warenwert ersetzt. Damit findet eine unzulässige Kommerzialisierung statt.

Perspektive 2: Die Wunscheltern

Dem Entscheid für eine Leihmutterschaft geht oftmals ein jahrelanger *Leidensweg der Wunscheltern* voraus, nicht selten verbunden mit mehrfachen, körperlich und seelisch strapaziösen, kostenintensiven und letztlich doch erfolglosen IVF-Versuchen. *Schuld- und*

Schamgefühle, insbesondere bei ungewollt kinderlosen Frauen, können das Leiden noch vergrössern und müssen ernst genommen werden. Dennoch lässt sich aus dem Wunsch nach einem (genetisch) eigenen Kind kein Recht auf ein solches ableiten. Die theologische Perspektive macht dabei auch darauf aufmerksam, dass ein erfülltes Leben nicht abhängig ist von der Erfüllung aller Wünsche, sondern dass in der Gottesbeziehung Trost und Hilfe auch angesichts von Leid zu erfahren ist.

Das Kind als Gut, nicht als Recht

Ein Kind ist – wie auch Gesundheit – ein Gut, nicht ein Recht, das eingeklagt werden kann. Die Zürcher Rechtswissenschaftlerin Andrea Büchler macht dabei auf folgendes Paradox aufmerksam: Einerseits werde mit der modernen Reproduktionsmedizin eine weitgehende Entflechtung der biologischen und sozialen Eltern-Kind-Beziehung in Kauf genommen, während andererseits diese Verfahren der Erfüllung von höchst traditionell-biologistischen Erwartungen dienen [7]. Auch die *Kosten* sind ein Faktor. Wunscheltern müssen für eine Leihmutterschaft üblicherweise eine Summe im fünfstelligen Bereich aufbringen. Das bedeutet, dass finanziell schlechter gestellten Paaren dieser Weg zu einem eigenen Kind versperrt bleibt. In der Frage nach der *sozialen Gerechtigkeit* von Leihmutterschaft zeigt sich diese Asymmetrie deutlich. Aus der Perspektive der Wunscheltern ergibt sich daher insbesondere die Forderung nach einem deutlich vereinfachten Adoptionsverfahren. Auch sollte die rechtliche Zulassung der Spende überzähliger Embryonen als eine Art «Frühstadoption» – unter Wahrung zentraler Kriterien wie etwa des Rechts des Kindes, seine Herkunft zu kennen – in den Blick genommen werden.

Perspektive 3: Das Kind

In dieser dritten Perspektive ist das Kindeswohl als zentrales Kriterium zu nennen, das durch eine Leihmutterschaft gleich in mehrfacher Hinsicht gefährdet sein kann. Eine Schlüsselstellung nimmt dabei die Frage nach der *Identität* ein. Die Kenntnis der eigenen Abstammung ist von fundamentaler Bedeutung für die Individualitätsfindung und für das Selbstverständnis. Anonyme Samen- oder Eizellspenden gefährden diesen Prozess.

Wer bietet mehr? Das Kind als Ware

Auch die *Kommerzialisierung* und die moralisch problematische Versachlichung des Kindes treten hier erneut in den Blick. Das Kind wird zur Ware. Exem-

plarisch dafür sind der Fall «Baby Donna» und die Internetversteigerung dieses Kindes durch die Leihmutter an den Meistbietenden [8]. Der Gedanke, dass Kinder als ein Geschenk (Gottes) wahrgenommen werden, wird dadurch in sein Gegenteil verkehrt.

Wir müssen uns fragen, ob es Grenzen der Käuflichkeit gibt und geben soll.

Zudem können sich zahlreiche *offene rechtliche Fragen* negativ auf das Kindeswohl auswirken. So besteht Unklarheit darüber, wie bei einer Meinungsänderung der Wunscheltern, etwa aufgrund einer Trennung oder bei einer (sich möglicherweise erst postnatal manifestierenden) Krankheit oder Behinderung des Kindes oder auch bei Uneinigkeit zwischen Leihmutter und Wunscheltern, zu verfahren ist. Bisherige Präzedenzfälle zeigen auf, dass auch rechtlich das Kindeswohl stärker in den Blick genommen werden muss.

Schliesslich ist noch auf das *präinatale Bonding* einzugehen. Leihmütter werden dazu angehalten und mitunter vertraglich darauf verpflichtet, sich aktiv gegen eine emotionale Beziehung zu dem Ungeborenen zu wehren. Was aus Perspektive der Leihmutter eine Zumutung darstellt, hinterlässt auch bei dem sich entwickelnden Kind Spuren, wie entwicklungspsychologische Studien aufzeigen [9].

Fazit: Verbot der Leihmutterschaft als «Schutzschild»

Die bisherige Diskussion relevanter Aspekte zeichnet ein kritisches Bild von Leihmutterschaft. Einige der genannten Aspekte finden sich u.a. im Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 21.5.2015. Es begründet das bestehende Verbot der Leihmutterschaft mit dem «Schutz des Kindes davor, zur Ware degradiert zu werden, die man bei Dritten bestellen kann, aber auch [mit dem] Schutz der Leihmutter vor der Kommerzialisierung ihres Körpers». Auch das präinatale Bonding ist hier im Blickfeld des Bundesgerichts, wenn es darauf hinweist, dass «die biologische (austragende) Mutter [...] nicht dem Konflikt zwischen der psychischen Bindung

an ihr Kind und der Zusage gegenüber den Wunscheltern ausgesetzt werden» darf [10].

Dennoch sind Konstellationen denkbar, die ein absolutes Verbot aus ethischer Perspektive als zu undifferenziert erscheinen lassen – etwa wenn eine Frau, vom Leid eines kinderlosen Paares berührt, diesem Paar auch ohne materielle Kompensation helfen möchte und sich als Leihmutter zu Verfügung stellt. Kriterien für eine solche Ausnahme wären: keine Kommerzialisierung, altruistische Motivation und die Möglichkeit der Leihmutter, das Kind nach der Geburt zu behalten [11]. Doch erscheint eine solche Einzelfallregelung zu komplex und die Nachprüfbarkeit der genannten Kriterien zu problematisch, als dass sie in einen sinnvollen rechtlichen Rahmen überführt werden könnte. Als Ergebnis wird daher festgehalten, dass das bestehende gesetzliche Verbot als «Schutzschild» für die Leihmutter und für das Kind weiterhin sinnvoll ist.

Literatur

- 1 Der hier vorliegende Beitrag beruht auf dem umfangreicheren Aufsatz: Schliesser C. Körperlichkeit und Kommerzialisierung – Zur theologisch-ethischen Problematik der Leihmutterschaft. Zeitschrift für medizinische Ethik. 2016;62:107–20.
- 2 Vgl. Beauchamp T, Childress JF. Principles of biomedical ethics, New York: Oxford University Press; 2001.
- 3 Kant I. Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. In: Weischedel W (ed.). Werkausgabe in zwölf Bänden, Bd. VIII, Frankfurt/M: Suhrkamp; 2000. Dabei ist nach Kant und seiner bekannten Zweckformel auch eine freiwillige Selbstinstrumentalisierung nicht zulässig.
- 4 Vgl. hierzu jüngst die Weigerung einer U.S.-amerikanischen Leihmutter, eine Abtreibung vornehmen zu lassen. <http://www.welt.de/vermischtes/article152710683/Leihmutter-soll-einen-Drilling-abtreiben.html>. Letzter Zugriff: 15.8.2016.
- 5 Huber W. Ethik. Die Grundfragen unseres Lebens. Von der Geburt bis zum Tod. München: C.H. Beck; 2013, 197.
- 6 Sandel MJ. Was man für Geld nicht kaufen kann. Berlin: Ullstein; 2012.
- 7 Büchler A. Sag mir, wer die Eltern sind ... Aktuelle juristische Praxis. 2004;1175–85, 1183.
- 8 Benöhr-Laqueur S. Leihmutterschaft und Kindesverkauf via Internet: Der Fall «Baby Donna». Die Hebamme. 2009;22:84–7.
- 9 Tieu MM. Altruistic surrogacy. The necessary objectification of surrogate mothers. Journal of Medical Ethics. 2009;35:171–5, 174.
- 10 Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts (5A_748/2014), 5.3.3 und 4.2.1.
- 11 Dies entspräche einer Kombination von Aspekten der geltenden griechischen (nicht kommerziell, altruistisch) mit der geltenden spanischen Gesetzgebung (Möglichkeit der Leihmutter, das Kind zu behalten).

Korrespondenz:
Dr. Christine Schliesser
Ethik-Zentrum
Universität Zürich
Zollikerstrasse 117
CH-8008 Zürich
Tel. 044 634 85 41
[christine.schliesser\[at\]](mailto:christine.schliesser[at]ethik.uzh.ch)
ethik.uzh.ch